

Zählergröße Qn 250: 188 Wohneinheitengleichwerte.“

5. In § 3 Abs. 5 wird der Gebührensatz bei 26 und mehr Einheiten von €/Jahr „61,30“ auf „61,25“ geändert.
6. In § 3 Abs. 8 wird das Wort „abgenommenen“ durch das Wort „abgenommenen“ ersetzt.
7. Es wird ein neuer § 3 Abs. 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(12) Die erstmalige Herstellung des Wasserhausanschlusses ist kostenfrei. Der Anschlussnehmer kann die Änderung des Wasserhausanschlusses beantragen. Sie steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und ist kostenpflichtig.
8. Nach § 4 Abs. 2 wird ein Zeilenumbruch (Absatz) eingefügt.
9. In § 5 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

(5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
10. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Worte nach dem Wort Erhebungszeitraum eingefügt: „ , im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Wassergebühr mit Ablauf des Ablesezeitraums.“
11. § 7 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt formuliert: „Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungs- bzw. Ablesezeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.“
12. Nach § 7 Abs. 3 wird ein Zeilenumbruch (Absatz) eingefügt.
13. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort Erhebungszeitraum eingefügt: „ bzw. Ablesezeitraum“
14. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort Erhebungszeitraum eingefügt: „ bzw. Ablesezeiträumen“

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.